

Vergabeverfahren Nr. OeA-007-2026

„Rahmenvertrag über betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische
Betreuung“

-

Anlage 01: Leistungsbeschreibung

Inhalt

1. Anlass der Ausschreibung.....	1
1.1 Zur Auftraggeberin	1
2. Umfang der Leistungen.....	3
2.1 Allgemeine Vorgaben.....	3
2.2 Grundbetreuung nach DGUV Vorschrift 2	3
2.3 Betriebsspezifische Betreuung	3
2.4 Betriebsärztliche Betreuung	4
2.5 Sicherheitstechnische Betreuung	4
2.6 Dokumentation	5
3. Erreichbarkeit und Reaktionszeiten.....	5
4. Bedarfsleistungen und Abruf.....	5
4.1 Allgemeine Abrufbedingungen	5
4.2 Schulungen, Unterweisungen und Brandschutzleistungen	6
4.3 Erweiterte betriebsärztliche Leistungen und psychologische Erste Hilfe.....	6
4.4 Weitere Arbeitsschutzprofessionen	7
5. Preis- und Abgrenzungsregeln	7

1. Anlass der Ausschreibung

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Rahmenvertrages ab dem 01.01.2027 zur Sicherstellung der betriebsärztlichen Betreuung nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 6 ASiG sowie der hierzu erforderlichen Leistungen nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Fassung der DGUV Vorschrift 2.

Die reguläre Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Die Auftraggeberin hat das einmalige Recht, den Vertrag um weitere drei Jahre zu verlängern. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt damit sechs Jahre.

Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sind als mögliche Bedarfsleistungen vorgesehen. Wegen der stark variierenden, vom konkreten Thema und Aufwand abhängigen Kalkulationsgrundlage werden sie nicht mit einem vorab festgelegten Preis im Preisblatt bewertet; die Vergütung wird für einen konkreten Bedarf gesondert abgestimmt.

Der/die Auftragnehmer:in schuldet die in dieser Leistungsbeschreibung als feste Grundleistungen bezeichneten Leistungen. Die ausdrücklich als Bedarfsleistungen bezeichneten Leistungen werden nur durch Einzelabruf beauftragt. Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zur Beauftragung einer bestimmten Anzahl von Bedarfsleistungen besteht nicht.

Hinweis zur Vertragsstruktur: Der Auftrag wird als Rahmenvertrag mit festen Grundleistungen und einzeln abzurufenden Bedarfsleistungen ausgestaltet. Die Bedarfsleistungen werden nur bei tatsächlichem Bedarf beauftragt. Die im Preisblatt für nicht planbare Bedarfsleistungen angegebenen Wertungsmengen von 1 dienen ausschließlich der Vergleichbarkeit der Angebote und stellen weder eine Prognose des tatsächlichen Abrufvolumens noch eine Mindestabnahme dar.

1.1 Zur Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu). Die Auftraggeberin ist ein Forschungs-, Fortbildungs- und Informationsinstitut für Städte, Gemeinden, Landkreise, Kommunalverbände und Planungsgemeinschaften.

Die Mitarbeitenden sind an zwei Standorten tätig:

- a) Berlin:
Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin

- b) Köln:
Gereonstraße 18-32, 50670 Köln

Die Betreuung erfolgt überwiegend vom Standort Berlin aus. Am Standort Köln gibt es eine Sicherheitsbeauftragte und Vertreter:innen des Betriebsrates. Die ASA-Sitzungen werden grundsätzlich per Videokonferenz durchgeführt; die Präsenzteilnahme des/der Auftragnehmer:in findet am Standort Berlin statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auftraggeberin eine Teilnahme per Videokonferenz zulassen.

Stand 01.09.2026 sind 192 Mitarbeitende beschäftigt. Für die nach der DGUV Vorschrift 2 maßgebliche Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten ergeben sich aus den vorliegenden Beschäftigtendaten 164,75 rechnerische Beschäftigteneinheiten:

Tabelle Anzahl Mitarbeitende:

Difu gesamt

Stand 01.09.2026	Anzahl	Faktor	FTE
MA mit weniger als 20 Wochenstunden	39	0,50	19,50
MA mit 20 bis 30 Wochenstunden	31	0,75	23,25
MA mit mehr als 30 Wochenstunden	122	1,00	122,00
Vollzeitäquivalent	192		164,75

Standort Berlin

Stand 01.09.2026	Anzahl	Faktor	FTE
MA mit weniger als 20 Wochenstunden	34	0,50	17,00
MA mit 20 bis 30 Wochenstunden	25	0,75	18,75
MA mit mehr als 30 Wochenstunden	101	1,00	101,00
Vollzeitäquivalent	160		136,75

Standort Köln

Stand 01.09.2026	Anzahl	Faktor	FTE
MA mit weniger als 20 Wochenstunden	5	0,50	2,50
MA mit 20 bis 30 Wochenstunden	6	0,75	4,50
MA mit mehr als 30 Wochenstunden	21	1,00	21,00
Vollzeitäquivalent	32		28,00

Für die Kalkulation der festen Grundbetreuung wird damit – vorbehaltlich einer abweichenden zwingenden Vorgabe der für die Auftraggeberin zuständigen Unfallversicherungsträgerin – von 164,75 rechnerischen Beschäftigteneinheiten ausgegangen. Die Zuordnung zur Betreuungsgruppe und die Einsatzzeit richten sich nach der jeweils geltenden DGUV Vorschrift 2.

2. Umfang der Leistungen

2.1 Allgemeine Vorgaben

Die Leistungen sind durch fachlich qualifizierte und auf Arbeitsmedizin bzw. Arbeitssicherheit spezialisierte Fachfirmen zu erbringen. Der/die Auftragnehmer:in hat sicherzustellen, dass an den Standorten Berlin und Köln eine zeitnahe Vor-Ort-Betreuung insbesondere für arbeitsmedizinische Vorsorge, Beratungen und erforderliche Begehungen zur Verfügung steht.

Die Vor-Ort-Betreuung kann durch eigene Niederlassungen, regionale Kooperationspartner oder zulässige Unterauftragnehmer erbracht werden. Untersuchungs- und Beratungsstätten müssen in Berlin und Köln mit dem öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei und zumutbar erreichbar sein.

Der/die Auftragnehmer:in hat die gesetzlichen Anforderungen des ASiG, der ArbMedVV, der DGUV Vorschrift 2 sowie sonstiger einschlägiger arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

2.2 Grundbetreuung nach DGUV Vorschrift 2

Der/die Auftragnehmer:in stellt die gesetzlich erforderliche Grundbetreuung durch Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sicher. Maßgeblich sind die in der jeweils geltenden DGUV Vorschrift 2 festgelegten Aufgabenfelder und Einsatzzeiten.

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere die Aufgabenfelder 1 bis 9 der einschlägigen Anlage der DGUV Vorschrift 2, soweit diese für die Auftraggeberin einschlägig sind.

Die Aufteilung der Grundbetreuungszeit auf Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für die Kalkulation des Festpreises werden – entsprechend dem bisherigen Leistungszuschnitt – 0,2 Stunden je rechnerischer Beschäftigteneinheit und Jahr für die betriebsärztliche sowie 0,3 Stunden je rechnerischer Beschäftigteneinheit und Jahr für die sicherheitstechnische Grundbetreuung zugrunde gelegt. Sollte die zuständige Unfallversicherungsträgerin eine andere zwingende Aufteilung verlangen, ist diese einzuhalten; die vertraglich geschuldeten Gesamtleistungen werden dadurch nicht reduziert.

Mindestens vier ASA-Sitzungen pro Jahr sind zu begleiten. Die Sitzungsdauer beträgt jeweils ca. 1,5 Stunden zuzüglich Vor- und Nachbereitung. Sitzungsort ist grundsätzlich Berlin; die Teilnahme für den Standort Köln erfolgt per Videokonferenz.

2.3 Betriebsspezifische Betreuung

Die betriebsspezifische Betreuung wird entsprechend dem tatsächlichen betrieblichen Bedarf und den Auslösekriterien der DGUV Vorschrift 2 erbracht. Der/die Auftragnehmer:in unterstützt die Auftraggeberin bei der Ermittlung des Umfangs, dokumentiert den ermittelten Bedarf und stimmt die erforderlichen Maßnahmen mit der Auftraggeberin ab.

Soweit Leistungen nach dieser Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Bedarfsleistung ausgewiesen und im Preisblatt separat bepreist sind, werden sie nicht aus dem Festpreis der Grundbetreuung vergütet, sondern nur nach Einzelabruf. Gesetzlich oder nach DGUV Vorschrift 2 geschuldete Leistungen, die nicht als separate Bedarfsleistung ausgewiesen sind, sind mit den Festpreisen abgegolten.

Zusätzlich wirken Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit an dem regelmäßig stattfindenden Gesundheitstag der Auftraggeberin mit. Der Gesundheitstag findet einmal jährlich statt. Die Durchführung kann in Präsenz (im Wechsel am Standort Berlin und Köln) oder online erfolgen. Die jeweils erforderliche Form wird dem/der Auftragnehmer:in mit angemessenem Vorlauf mitgeteilt.

2.4 Betriebsärztliche Betreuung

Es sind alle Leistungen nach § 3 ASiG und der jeweils geltenden DGUV Vorschrift 2 zu erbringen. Die folgenden Leistungen werden zur eindeutigen Abgrenzung konkretisiert.

Ergonomische Arbeitsplatzberatung:

- Berlin dreimal jährlich im Anschluss an ASA-Sitzungen, jeweils ca. 2 Stunden für ca. 6 bis 8 Arbeitsplätze;
- Köln einmal alle zwei Jahre im Rahmen der Betriebsbegehung, ca. 25 Arbeitsplätze.

Arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt ausschließlich nach der ArbMedVV. Für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten werden

- in Berlin jährlich zwei feste Inhouse-Termine für jeweils ca. 15 bis 20 Einzeltermine durchgeführt.
- In Köln findet alle drei Jahre ein fester Inhouse-Termin für ca. 15 bis 20 Einzeltermine statt.

Zusätzliche Einzeltermine außerhalb dieser festen Termine werden als Bedarfsleistung abgerufen.

Vorsorge bei Tätigkeiten im Ausland unter besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen wird für beide Standorte als Bedarfsleistung abgerufen. Sie umfasst die erforderliche arbeitsmedizinische Beratung sowie – soweit medizinisch erforderlich und rechtlich zulässig – Impfungen und Laborleistungen, die nach den Preispositionen C.5 bis C.7 gesondert abgerechnet werden.

Betriebsbegehungen:

- Berlin jährlich eine vollständige Betriebsbegehung, vorzugsweise im Anschluss an eine der ASA-Sitzungen; Teilbegehungen sind zulässig, sofern dadurch die vollständige Begehung im Jahresverlauf gewährleistet ist.
- Köln alle zwei Jahre eine vollständige Betriebsbegehung.

2.5 Sicherheitstechnische Betreuung

Es sind alle Leistungen nach § 6 ASiG und der jeweils geltenden DGUV Vorschrift 2 zu erbringen.

Ergonomische Arbeitsplatzberatung:

- Berlin dreimal jährlich im Anschluss an ASA-Sitzungen, jeweils ca. 1,5 Stunden für ca. 6 bis 8 Arbeitsplätze;
- Köln einmal alle zwei Jahre im Rahmen der Betriebsbegehung.

Betriebsbegehungen:

- Berlin jährlich eine vollständige Betriebsbegehung, vorzugsweise im Anschluss an eine der ASA-Sitzungen; Teilbegehungen sind zulässig, sofern dadurch die vollständige Begehung im Jahresverlauf gewährleistet ist.
- Köln alle zwei Jahre eine vollständige Betriebsbegehung.

Spezifische Beratung bei größeren baulichen Veränderungen, Umgestaltungen von Arbeitsstätten oder tiefgehenden ergonomischen Raumplanungen wird als Bedarfsleistung nach Position E.2 des Preisblatts abgerufen.

2.6 Dokumentation

Der/die Auftragnehmer:in dokumentiert Betriebsbegehungen, Beratungen, ASA-Mitwirkungen und sonstige fachlich erforderliche Leistungen in angemessener Form. Die Dokumentation ist der Auftraggeberin zeitnah elektronisch zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Aufbewahrungs-, Datenschutz- und Schweigepflichtanforderungen bleiben unberührt.

3. Erreichbarkeit und Reaktionszeiten

Die Disposition und fachliche Erreichbarkeit ist montags bis freitags von 09:00 bis 16:00 Uhr sicherzustellen.

Fachlich-inhaltliche Rückmeldungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen. Bei Unfällen ist eine fachlich geeignete Rückmeldung bzw. Kontaktaufnahme spätestens innerhalb eines Werktages sicherzustellen. Die Reaktionsfrist beginnt mit dem Eingang der Anfrage bei der benannten Ansprechstelle.

Der/die Auftragnehmer:in benennt eine feste Ansprechperson und eine Vertretung. Die Erreichbarkeit ist während der genannten Zeiten über Telefon und E-Mail sicherzustellen.

4. Bedarfsleistungen und Abruf

4.1 Allgemeine Abrufbedingungen

Bedarfsleistungen werden nur bei tatsächlichem Bedarf der Auftraggeberin beauftragt. Die Auftraggeberin übermittelt den Bedarf grundsätzlich per E-Mail mit Art der Leistung, gewünschtem Umsetzungstermin und Ansprechperson.

Der/die Auftragnehmer:in bestätigt die Möglichkeit der Durchführung grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen. Bei Leistungen, deren Preis und Leistungsumfang im Preisblatt eindeutig festgelegt sind, erfolgt die Beauftragung zu den dort vereinbarten Preisen. Ein gesondertes Angebot ist nur erforderlich, wenn dies in dieser Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.

Für Bedarfsleistungen, deren tatsächliche Häufigkeit von nicht planbaren Faktoren abhängt, werden im Preisblatt Wertungsmengen von 1 verwendet. Diese Menge ist ausschließlich eine Rechengröße zur Preiswertung und stellt keine Abnahmemenge, keine Mindestmenge und keine Prognose dar.

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, Bedarfsleistungen abzurufen. Ein Anspruch auf Einzelbeauftragungen oder ein bestimmtes Bedarfsvolumen besteht nicht. Die Beauftragung darf den in den Vergabeunterlagen und dem Vertrag festgelegten Leistungs- und Preisrahmen nicht überschreiten.

4.2 Schulungen, Unterweisungen und Brandschutzleistungen

Die konkrete Dauer, Teilnehmerzahl, Inhalte und organisatorischen Anforderungen werden bei Abruf festgelegt. Für themenbezogene Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen wird bewusst kein Pauschal- oder Stundensatz im Preisblatt vorgegeben, da der hierfür erforderliche Aufwand je nach Thema, Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Vorbereitungsbedarf, Format und Dauer erheblich variieren kann. Bei konkretem Bedarf legt der/die Auftragnehmer:in auf Grundlage der von der Auftraggeberin mitgeteilten Anforderungen ein konkretes Leistungs- und Preisangebot vor. Die Beauftragung erfolgt erst nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch die Auftraggeberin. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Feuerlöschübung mit Brandsimulator: einmal jährlich am Standort Berlin. Praktische Unterweisung von Mitarbeitenden im Umgang mit Handfeuerlöschern unter Einsatz eines mobilen, umweltschonenden Brandsimulators (Inhouse am Standort Berlin bzw. auf einer geeigneten Außenfläche). Abrechnung als Pauschalpreis pro Durchgang.

Ausbildung von Brandschutzhelfenden: kombinierte Theorie- und Praxisschulung nach DGUV Information 205-023. Die Schulungsgruppe umfasst maximal 15 Personen. Abrechnung als Pauschalpreis pro Schulungsgruppe.

Räumungsübung mit gesundheitlich unbedenklichen Spezialeffekten: Planung, Begleitung und Nachbereitung einer Betriebsräumungsübung. Abrechnung als Pauschalpreis pro Übung.

4.3 Erweiterte betriebsärztliche Leistungen und psychologische Erste Hilfe

Allgemeine Reise- und Impfberatung kann bei dienstlich veranlassten Auslandsreisen abgerufen werden. Die Beratung wird nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Für die ärztliche Durchführung einer Impfung wird die hierfür vereinbarte Gebühr je Injektion abgerechnet. Impfstoffe selbst sind nicht Bestandteil des Angebotspreises und werden gegen Nachweis der tatsächlichen Apotheken-Einkaufskosten ohne Aufschlag erstattet.

Standardlabor und Titerkontrollen werden nach den vereinbarten Pauschalpreisen je Leistung abgerechnet.

Telefonische arbeitsmedizinische bzw. arbeitssicherheitstechnische Ad-hoc-Beratung wird nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Betriebspsychologische Beratung sowie psychologische Erste Hilfe/Krisenintervention können bei Bedarf abgerufen werden. Für psychologische Erste Hilfe stellt der/die Auftragnehmer:in sicher, dass an Werktagen während der üblichen Bürozeiten innerhalb von höchstens zwei Stunden nach Erstkontakt eine qualifizierte psychologische Fachkraft Kontakt aufnimmt oder zurückruft. Eine dauerhaft besetzte Hotline oder monatliche Vorhaltepauschale ist nicht geschuldet. Abgerechnet wird ausschließlich die tatsächlich erbrachte Beratungs- bzw. Interventionszeit nach dem vereinbarten Stundensatz.

4.4 Weitere Arbeitsschutzprofessionen

Zur Abdeckung von Bedarfsspitzen oder Sonderprojekten können folgende Fachkräfte als Bedarfsleistung abgerufen werden: Betriebspsycholog:innen, Gesundheitsexpert:innen (BGM), Expert:innen für Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) sowie Brandschutzbeauftragte.

Die Abrechnung erfolgt nach den im Preisblatt vereinbarten Stundensätzen. Der/die Auftragnehmer:in stellt auf Abruf fachlich geeignete Personen zur Verfügung.

5. Preis- und Abgrenzungsregeln

Die jährlichen Festpreise A.1 und A.2 umfassen die dort beschriebenen regulären Leistungen der betriebsärztlichen bzw. sicherheitstechnischen Betreuung einschließlich der nicht gesondert als Bedarfsleistung ausgewiesenen Leistungen. Die arbeitsmedizinischen Inhouse-Vorsorgetermine nach B.1 und B.2 werden separat vergütet.

Bedarfsleistungen werden ausschließlich zu den im Preisblatt vereinbarten Preisen abgerechnet. Nebenkosten, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich sind, sind in den jeweiligen Preisen enthalten, soweit im Preisblatt nichts anderes ausdrücklich geregelt ist. Reisekosten zu den Standorten Berlin und Köln sind mit den Preisen abgegolten.

Die im Preisblatt angegebenen Mengen dienen der Angebotswertung. Bei Positionen mit nicht planbarem Bedarf werden sie bewusst mit 1 angesetzt. Diese Menge ist keine Abnahmemenge, keine Mindestmenge und keine Prognose. Für themenbezogene Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen ist keine Wertungsmenge vorgesehen, da der konkrete Aufwand zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht hinreichend bestimmbar ist.

Der/die Auftragnehmer:in hat die angebotenen Preise so zu kalkulieren, dass die bepreisten Leistungen vollständig zu den beschriebenen Bedingungen erbracht werden können. Für Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen gilt die hierfür in Abschnitt 4.2 vorgesehene gesonderte Preisabstimmung.

Rechtlicher Aktualitätshinweis: Für den Vertragsbeginn 2027 ist die jeweils zum Leistungszeitpunkt geltende Fassung der DGUV Vorschrift 2 maßgeblich. Die Unfallkasse Berlin hat mitgeteilt, dass seit 1. Mai 2026 eine neue Fassung der DGUV Vorschrift 2 für ihre Mitgliedsbetriebe gilt.